

Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Diese Regeln gelten ab Montag, 2. November 2020

Einleitung

Die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie wurde am 7. Mai 2020 beschlossen und ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten. **Sie wurde zuletzt am 29. Oktober 2020 geändert.** Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) ersetzt die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 sowie die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020. Stand bei Erlass dieser Verordnungen noch das Gebot eines schnellen „Lockdown“ im Vordergrund, regelte die CoKoBeV zwischenzeitlich die Bedingungen, unter denen eine gewisse Form der Normalität unter Pandemiebedingungen möglich war. Aufgrund der aktuell stark zunehmenden Beschleunigung der Übertragung in der Bevölkerung nicht nur in Hessen, sondern bundesweit und der damit einhergehenden Gefahr einer Überlastung der Gesundheitssysteme, ist eine Beschränkung des öffentlichen und privaten Lebens erforderlich, um drohende Gefahren für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger Hessens abzuwenden. Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft die durch das SARS-CoV-2-Virus verursachte Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin als hoch, für die Risikogruppen sogar als sehr hoch ein. Insbesondere in der Herbst- und Winterperiode kommen weitere respiratorische Krankheiten hinzu, sodass gerade in dieser Zeit eine Überlastung des insgesamt guten Gesundheitsversorgungssystems in Hessen zu verhindern ist. Hinzukommt, dass sich das gesellschaftliche Leben von Außenbereichen in geschlossene Räumlichkeiten verlagert, wodurch sich das Infektionsrisiko erhöht.

Die CoKoBeV zielt auf die Eindämmung sowie den Erhalt der erzielten Erfolge bei der Bekämpfung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus, das sich in kürzester Zeit weltweit verbreitet hat. Sie bestimmt kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens und zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen. Das SARS-CoV-2-Virus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u.a. dem Virus, und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen entsteht. Durch die Einschränkung von Kontakten, die Schließung bestimmter Einrichtungen und die Aufstellung verschiedener Abstands- und Hygieneregeln sollen Infektionsketten unterbrochen werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und sollen auch

eine Überlastung des Gesundheitssystems und der in diesem Bereich beschäftigten Personen verhindern.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen wie beispielsweise Tanzveranstaltungen, die generell dazu geeignet sind, das Abstandsgebot zu gefährden, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. Das Gleiche gilt für den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zwischen 23 Uhr und 6 Uhr.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse beispielsweise Gedenkveranstaltungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention) und mit Genehmigung der zuständigen Behörde unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie der Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung zulässig. Versammlungen von Parteien und Wählergruppen, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, sind ebenfalls zulässig.

Durch die Schließung diverser Einrichtungen, Betriebe und Begegnungsstätten sowie das Einstellen bestimmter Angebote sollen soziale Nahkontakte minimiert und Infektionsketten unterbrochen werden. Das Bereitstellen von Dienstleistungen sowie Handwerkstätigkeiten ist – mit einigen Ausnahmen – unter Beachtung der Empfehlungen des RKI zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstands weiterhin gestattet. Die Schließung sämtlicher gastronomischer Betriebe mit Ausnahme der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen, Getränken und Lieferdiensten sowie die Einschränkung von Übernachtungsangeboten auf notwendige Zwecke dient ebenfalls der Verhinderung einer schnellen Verbreitung des Virus.

In einer Vielzahl u. a. an Einrichtungen, in Verkaufsstätten, im Publikumsbereich aller öffentlich zugänglichen Gebäude, bei zulässigen Veranstaltungen und Zusammenkünften sowie im öffentlichen Personenverkehr gilt die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Maßnahme ist ein wichtiger Baustein, um die Übertragung des Virus einzudämmen. Die Bereiche für die eine Bedeckungspflicht gilt, sind in der Anlage zu den Auslegungshinweisen unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-schutz> aufgelistet.

Die Auslegungshinweise wenden sich an die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Ordnungsbehörden; sie geben anhand von konkreten, nicht abschließenden Fallbeispielen Hinweise zum Verständnis der Verordnung. Angaben von Paragraphen ohne Nennung der Rechtsvorschrift beziehen sich auf die CoKoBeV.

Zuständigkeit

Für den Vollzug der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Ob eine Gefahrensituation vorliegt, ist von den zuständigen Behörden vor Ort zu entscheiden. Siehe hierzu auch die Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen.

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben in begründeten, d.h. durch eine besondere örtliche Gefahrenlage geprägten Ausnahmesituation befugt, auch über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Übersicht

Die **Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV)** regelt weite Bereiche des öffentlichen Lebens, des Betriebs von Einrichtungen, sowie von Verkaufsstätten und gastronomischen Betrieben sowie der außerschulischen Bildung und Ausbildung. Aufgrund des weiterhin dynamischen Geschehens in der aktuellen pandemischen Lage werden die Regelungen der Verordnung regelmäßig überprüft und evaluiert.

Die nachfolgende Auflistung ist nach den Regelungen der Verordnung gegliedert und gibt einen Überblick über häufige Nachfragen, wiederholt ggf. ausdrücklich in der Verordnung genannte Bereiche und erläutert die jeweils geltenden Hygieneregeln. Sie ist nicht abschließend. Die Auslegungshinweise ersetzen nicht die Regelungen der Verordnung. Die Anlage zu den Auslegungshinweisen befasst sich mit der Tragepflicht von Mund-Nasen-Bedeckungen gemäß § 1a. Die jeweiligen Hygienevorschriften der Verordnung sind einzuhalten. **Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.**

1. Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Menschen ist, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Für den öffentlichen Personenverkehr gelten besondere Regelungen s.u. Diese Begrenzungen sind nach wie vor erforderlich, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen.

Dort, wo eine größere Anzahl von Menschen zulässigerweise zusammentrifft, müssen die Verantwortlichen weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie deren Einhaltung sicherstellen und überwachen. Während der Teilnahme an der Zusammenkunft ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Nicht abschließende Liste mit Beispielen von zulässigen Veranstaltungen/Zusammenkünften bzw. Einrichtungen in Präsenz:

- Archive
- Autokinos
- Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen
- Berufsakademien
- Bestattungen
- Bibliotheken
- Fährbetrieb
- Familiäre Betreuungsgemeinschaften (höchstens drei Familien)

- Forschungseinrichtungen (außeruniversitär)
- Forschungs- und Lehrbetrieb an Hochschulen
- Galerien (wenn der Kunsthandel und nicht der Ausstellungsbetrieb im Vordergrund steht)
- öffentliche Gärten, Parks
- Gedenkstätten
- Gerichtsverhandlungen
- Jagdausübung, Jagdhundeausbildung
- Musikakademien
- Prüfungen, Staatsprüfungen, Laufbahnprüfungen
- Sitzungen (insbesondere der staatlichen, körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane)
- Solarien
- Spielplätze
- Trauerfeierlichkeiten
- Wohnungseigentümersversammlungen
- Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen, wenn die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen
- Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung

Zum generellen Verbot bestimmte Einrichtungen zu betreiben und Angebote zur Verfügung zu stellen wird auf Punkt 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb verwiesen.

Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr

Im Öffentlichen Personenverkehr muss für die Dauer des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden. Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, siehe hierzu und zu den Ausnahmefällen die Anlage zu den Auslegungshinweisen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht an Haltestellen und auf Bahnsteigen, beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs, in Bussen, Bürgerbussen, im freigestellten Schülerverkehr, in Zügen, Bahnen, Taxen etc. sowie in Schiffen, Fähren und in Luftfahrzeugen.

Weitere Informationen zur Mund-Nasen-Bedeckung sind in der Anlage zu den Ausführungshinweisen unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-schutz> aufgeführt.

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Bestattungen, Trauerfeierlichkeiten

Hygieneregeln

Zusammenkünfte sind nur erlaubt, wenn

- der **gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen** eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt, jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände; darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist, ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- keine **Gegenstände** zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- **geeignete Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden,
- eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird. Geistliche sind, sofern der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, für die Dauer der Zeremonie von der Maskenpflicht befreit.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) sollte auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hingewirkt oder vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Es wird dringend empfohlen, auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen zu verzichten.

Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Hygieneregeln

Sonstige **Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit persönlicher Teilnahme** sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln (siehe unten) zulässig. Im öffentlichen Interesse liegen Zusammenkünfte und Veranstaltungen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Durchführung dem Interesse der Allgemeinheit an einem wirksamen Schutz von Leben und Gesundheit im Ausnahmefall überwiegt. Es ist ein strenger Maßstab heranzuziehen. Allein das Interesse einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen begründet noch kein öffentliches Interesse. Die Anzahl der in Präsenz Teilnehmenden ist so gering wie möglich zu halten und zur Einhaltung der Hygieneregeln und des Mindestabstands unter anderem an Art und Größe des Veranstaltungsortes zu orientieren. Wo immer möglich ist auf Telefon- oder Videokonferenzen auszuweichen. Darüber hinaus sind Zusammenkünfte und Veranstaltungen dann im öffentlichen Interesse, wenn Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention durchgeführt werden müssen.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit geselligem und vereinsbezogenen Charakter (z. B. Chorproben, Aufführungen) können jedenfalls aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nicht im besonderen öffentlichen Interesse stehen. Das Gleiche gilt für den Direktvertrieb von Produkten im Wege von „Partys“ und andere gesellige Verkaufsveranstaltungen.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen und genehmigt wurden sind nur erlaubt, wenn

- durch **geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand** von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen eingehalten werden kann oder statt des Mindestabstandes Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Der Abstand muss in alle Richtungen gegeben sein; der Veranstalter muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- geeignete **Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,

- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden,
- eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der genehmigten Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Hinweis

Von professionellen Veranstaltern sind arbeitsschutzrechtlich für den Zeitraum der Corona-Pandemie die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz, wie im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard, der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und den Arbeitshilfen der zuständigen Berufsgenossenschaft niedergelegt, zu beachten. Beispielhaft wird hier ergänzend für berufliche Proben der Orchester, Gesang und Tanz auf die branchenspezifische Handlungshilfe der Verwaltungsberufsgenossenschaft „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“ in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- **Berufsmusikerinnen und -musiker bzw. Besucherinnen und Besucher von Akademien mit Blasinstrumenten** sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumenten-abhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Mundstücken und Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luft-Verwirbelungen und Aerosolen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben reduziert werden.
- Für **Musikinstrumente mit Kondensatbildung** sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.

- Beim **Singen** ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb sollte das zulässige Chorsingen (beruflich,) im Freien bevorzugt werden. Hierauf weist z.B. die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Musikerphysiologie und Musikermedizin vom 13. August 2020 hin. Dennoch können bei verstärkter Lüftung (s. o.) und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 Metern und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Eine Verringerung des Abstandes in Singrichtung auf 3 Metern kann nur bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer maximalen CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen.
- Ein Mindestabstand von 3 Metern wird im Freien empfohlen und ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden und sind Abtrennungen nicht möglich, sollen Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz getragen werden. Mund-Nase-Bedeckungen oder Atemschutz sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

Quelle:

Verwaltungsberufsgenossenschaft, Fachinformation Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb --- Stand Oktober 2020

Familiäre Betreuungsgemeinschaften

Die gegenseitige Übernahme der Kinderbetreuung ist unabhängig von der Kinderzahl durch höchstens drei Familien gestattet, wenn die sozialen Kontakte im Übrigen nach Möglichkeit reduziert werden und im engen privaten Kreis stattfinden. Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln (z. B. Hust- und Nies-Etiquette, richtiges Händewaschen) sollen eingehalten werden.

Zusammenkünfte/außerhalb des öffentlichen Raums

Auch bei Zusammenkünften im privaten Raum sollte auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände sowie die Einhaltung der allgemeinen Hygieneempfehlungen geachtet werden. Sie sind nur in einem engen privaten Kreis gestattet. Privat ist eine Zusammenkunft, wenn sie einen vornehmlich persönlichen (etwa familiären, freundschaftlichen oder nachbarschaftlichen) Charakter hat. Privat sind keine Zusammenkünfte mit geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder politischem Charakter. Private Zusammenkünfte zeichnen sich zudem darüber aus, dass die Teilnehmerzahl dem Veranstaltenden persönlich bekannt und durch diesen begrenzt ist.

Unter einem engen privaten Kreis sind die persönlichen Kontakte zu verstehen, die regelmäßig gepflegt werden oder die aufgrund ohnehin bestehender Kontakte (etwa im beruflichen Kontext, zur Kinderbetreuung und der Wohnsituation) nicht zu vermeiden sind. Die genaue

Größe der Gruppe des engen privaten Kreises ergibt sich regelmäßig aus dem jeweiligen Einzelfall, etwa der Größe des eigenen bzw. des fremden Haushalts, mit dem der Kontakt gepflegt wird.

Es wird dringend empfohlen, die Angehörigen des privaten Kreises fest zu bestimmen und diesen zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen nicht zu verändern.

Von einer größeren Zusammenkunft im privaten Raum ist insbesondere dann auszugehen, wenn aufgrund der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht für die gesamte Dauer der Zusammenkunft sichergestellt werden kann.

Versammlungen/Demonstrationen

Die Verordnung enthält keine versammlungsspezifischen Regelungen. Die Regeln über Veranstaltungen sind daher nicht auf Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes (z.B. Demonstrationen) anzuwenden. Für sie gelten weiterhin die allgemeinen Regeln des Versammlungsgesetzes. Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Infektionsschutz, welcher sich aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG herleitet, und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG, bewerten die Versammlungsbehörden jeden Einzelfall. Im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz wird sodann ein sachgerechter Ausgleich zwischen den beiden Verfassungsgütern herbeigeführt.

Infostände und Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen

An Infoständen von Parteien und Wählervereinigungen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum:

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m Zu Personen, die nicht dem eigenen oder eines weiteren bekannten Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen angehören.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen, wenn keine Maskenpflicht nach § 1a, insbesondere auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, z. B. Fußgängerzonen und Verkehrsknotenpunkten, besteht.

Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen unterliegen den Regeln über Veranstaltungen.

Hygienekonzepte

Hygienekonzepte müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden.

Grundsätzlich sollten folgende Mindestanforderungen und weitere Maßnahmen erfüllt werden, die dem speziellen Infektionsrisiko im Einzelfall Rechnung tragen:

- der gebotene **Mindestabstand** von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten werden können, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände.
- **Persönliche Nahkontakte** vermeiden (z. B. Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- **Hygieneregeln** einhalten (Händewaschen, Hust- und Nies-Etiquette),
- **Hygieneartikel**, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen, falls es im Einzelfall notwendig ist (die Bedeckungspflichten der Verordnungen bleiben hiervon unberührt),
- regelmäßige **Desinfektion** von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges intensives **Lüften** von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien.

2. Schließung und Betrieb von Einrichtungen sowie Sportbetrieb

Die Schließung bestimmter Betriebe und das Verbot diverser Angebote ist erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. Es handelt sich um Einrichtungen und Veranstaltungen, in bzw. bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln aufgrund der Ausgestaltung des Angebots typischerweise nicht sichergestellt werden kann bzw. besonders vulnerable Gruppen zusammenkommen, die es in besonderer Art und Weise zu schützen gilt.

Dies ist grundsätzlich für den Publikumsverkehr verboten:

- Bordelle
- Tanzveranstaltungen
- Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann
- Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Verrichtungsboxen, Straßenstrich, Tages-terminwohnungen, Stundenhotels

Einschränkungen in der Freizeitgestaltung sind ebenfalls erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und soziale Nahkontakte auf ein Minimum zu begrenzen.

Dies ist beispielsweise bis zum Ablauf des 30. November 2020 für den Publikumsverkehr verboten:

- Angebote für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen)
- Badeanstalten an Gewässern
- Botanische und zoologische Gärten
- Clubs
- Diskotheken
- EMS-Studios
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- Freizeitparks
- Jugendhäuser
- Kinos, Freilichtkinos,
- Konzerthäuser
- Kunstschulen
- Messen
- Museen (auch Kunstausstellungsorte mit anderen Bezeichnungen)
- Musikschulen
- Opern

- Pilates-Studios
- Saunen
- Schlösser
- Schwimmbäder
- Seniorenbegegnungsstätten
- Spielbanken, Spielhallen
- Tanzlokale
- Tanzschulen
- Theater
- Thermalbäder
- Tierparks
- Wettannahmestellen inkl. Lotto- und Totoannahmestellen (Ausnahme, wenn Bestandteil eines anderen erlaubten Geschäfts wie z.B. Kiosk)
- Yoga-Studios
- Zirkusveranstaltungen
- Zoos

Sportbetrieb

Rehabilitationssport gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX unterfällt nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 CoKoBeV, da es sich um medizinische Maßnahmen handelt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) wird dringend empfohlen soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfinden, in denen eine MNB-Pflicht herrscht. Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.

Hinweis: Weitere Auslegungshinweise im Bereich Sport sind noch in Bearbeitung.

3. Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Die nachfolgenden Hygieneregeln gelten in Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, beispielsweise:

- Apotheken
- Augenoptikern
- Bäckereien
- Banken und Sparkassen
- Bau- und Gartenbaumärkte
- Baustoffhandel
- Blumenhandel / Florist / Gärtnerei / Staudengärtnerei / Baumschule
- Buchhandlungen
- Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger (z. B. Obstverkaufsstände, Selbstpflücker)
- Drogerien
- Einzelhandel, auch mit Lebensmitteln
- Fahrradhandel
- Feinkostgeschäfte
- Futtermittelhandel
- Geschäfte mit spezialisierten Baumarktsortimenten wie z. B. Farben- oder Bodenfachgeschäften
- Getränkemärkte
- Großhandel
- Hofläden, Ab-Hof-Verkauf
- Hörgeräteakustiker
- Jägerei- und Angelbedarf
- Juweliergeschäfte
- KFZ-Handel
- Kioske
- Landhandel mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.
- Lebensmitteleinzelhandel
- Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Süßwarengeschäfte
- Metzgereien / Fleischereien
- Paketstationen, Poststellen
- Raiffeisenmärkte
- Reformhäuser
- Sanitätshäuser
- Tabak- und E-Zigarettenläden
- Tankstellen, Tankstellenshops
- Tierbedarf
- Wochenmärkte, Antikmärkte, Trödelmärkte, Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, sowie vergleichbare Verkaufsveranstaltungen (vereinzelte Fahrgeschäfte, bei denen der gebotene Mindestabstand eingehalten werden kann, sind zulässig)
- Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf

Wettannahmestellen ohne Verweilcharakter, beispielsweise Toto-Lotto-Aannahmestellen sind nicht geschlossen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken des Lebensmittelhandwerks vor Ort (z. B. in Bäckereien und Metzgereien) ist nicht gestattet, vgl. Punkt 4 Gaststätten und Übernachtungsbetriebe.

Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Hygieneregeln

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen muss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen gewährleistet werden, so fern keine geeigneten Trennvorrichtungen zur Einhaltung dieses Abstands vorhanden sind; das heißt, jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände (maximal 10 Personen; darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist,

- **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen** werden gut sichtbar angebracht.
- **maximal eine Person je angefangener Verkaufsfläche von 10 Quadratmetern** eingelassen wird.
- **Das Betreten des Publikumsbereichs von Geschäften ist nur gestattet**, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Es kann jede Bedeckung vor Mund und Nase verwendet werden, die geeignet ist, eine Ausbreitung des Virus zu verringern, z. B. selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher (vgl. Anlage zu den Auslegungshinweisen).

Die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, gilt auch in überdachten oder überdeckten Ladenstraßen von Einkaufszentren, überdachten Einkaufspassagen, auf Wochen- und Weihnachtsmärkten, Trödel- oder Antikmärkten etc.

Spezial- und Wochenmärkte

Aus Praktikabilitätsgründen muss eine Zugangssteuerung aufgrund der Quadratmeterregelung auf Wochenmärkten nicht erfolgen. Aus diesem Grund ist auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in besondere Art und Weise zu achten Aufgrund der grundsätzlichen MNB-Pflicht auf Wochenmärkten, Spezialmärkten und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen dürfen Kundinnen und Kunden Speisen und Getränke zwar auf dem Areal des Marktes erwerben. Der Verzehr darf jedoch nur am Rand des Marktes in einem Bereich außerhalb üblicher Verkehrswege oder in einem ausge-

wiesenen und abgegrenzten Verzehrereich des Marktes stattfinden. Dabei ist der vorgeschriebene 1,5 Meter-Abstand, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände einzuhalten. Für den Zeitraum des Verzehrs entfällt die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung.

Verkäuferinnen und Verkäufer sollten sich beim Verzehr von Speisen und Getränken während Pausen in einen Bereich zurückziehen, in dem kein direkter Kunden- und Kollegenkontakt besteht.

4. Gaststätten und Übernachtungsbetriebe

Gaststätten Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke ausschließlich zur Abholung oder Lieferung anbieten.

Abholung und Lieferung

Hygieneregeln

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet werden kann,
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Zur Abholung gehören auch Drive-In-Angebote, da die Speisen in solchen Fällen ebenfalls nicht vor Ort konsumiert werden.

Kantinen für Betriebsangehörige und Mensen (aller Art) für Studierende, Schüler o.ä, dürfen Speisen und Getränke auch zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere durch die Abstände der Tische der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht dem eigenen oder einem anderen Hausstand bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen angehören, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Rasthöfe (Tank- und Rastanlagen) und Autohöfe sind wie Mensen und Kantinen zur Aufrechterhaltung der Versorgung von Reisenden und Berufskraftfahrern weiterhin geöffnet.

Einrichtungen deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegen sind bis einschließlich 30. November 2020 zu schließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Bars
- Kneipen
- Schankwirtschaften
- Shisha-Bars

Hotels und Übernachtungsangebote

Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. **Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.** Dies schließt Flusskreuzfahrtschiffe und Vermietungen von Ferienhäusern und Campingplätzen ein. Auch Busreisen zu touristischen Zwecken haben zu unterbleiben. Die Eigennutzung von Ferienhäusern, -wohnungen, Wohnwagen o.ä. ist grundsätzlich gestattet.

Unter Übernachtungen zu notwendigen Zwecken fallen insbesondere unaufschiebbare berufliche, oder zwingende familiäre Verpflichtungen oder persönliche Erfordernisse.

Eine **notwendige berufliche Verpflichtung** ist gegeben, wenn die persönliche Teilnahme vor Ort aus zwingenden beruflichen Gründen erforderlich und das Ausweichen auf alternative (Tele-) Kommunikationsmittel sowie die Teilnahme vor Ort durch einen Vertreter nicht möglich ist. Hierzu gehört insbesondere auch die Teilnahme an Maßnahmen der Tierseuchenprävention und -bekämpfung.

Eine **zwingende familiäre Verpflichtung** ist gegeben, wenn gesundheitliche Gründe die persönliche Anwesenheit erfordern. Darunter sind insbesondere Zusammentreffen der Familienangehörigen sowie deren feste Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Zusammenhang mit Geburten, der notwendigen Pflege, palliativer Behandlungen und dem Versterben zu verstehen.

(Runde) Geburtstage, Hochzeiten und weitere feierliche Anlässe (bspw. Jubiläen, Einschulungen, Feierlichkeiten mit religiösem Hintergrund) stellen keine familiären Verpflichtungen dar, die einen notwendigen Zweck begründen.

Persönliche Erfordernisse stellen beispielsweise unaufschiebbare medizinische Gründe dar. Es wird empfohlen ein diesbezügliches Erfordernis vom behandelnden Arzt mittels Attest bestätigen zu lassen.

Betriebe und Personen, die Übernachtungsangebote zu notwendigen Zwecken anbieten, müssen ernsthaft prüfen, ob Anzeichen für Falschangaben vorliegen. Bei begründeten Zweifeln ist die Übernachtung abzulehnen.

Zum zulässigen Übernachtungsangebot gehört auch die Bewirtung und Verpflegung der Gäste.

5. Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien

Beim Betrieb an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt die Kontaktbeschränkung des § 1 Abs. 1 S. 1 nicht, sofern diesem Betrieb ein umfassendes Abstands- und Hygienekonzept zugrunde liegt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2). Dieses hat die Hochschule, Berufs- oder Musikakademie schriftlich zu erstellen. Es hat auch eine verantwortliche Person zu enthalten. Gleiches gilt für die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen. Unter den Begriff der Prüfung fallen auch alle Feststellungsprüfungen im Vorfeld der Aufnahme eines Studiums. Hierunter fallen nicht sportpraktische Prüfungen, für die es eine eigene Regelung in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 gibt.

§ 5a ergänzt diese Regelungen um spezifische Hygienevorgaben für Praxis- und Lehrveranstaltungen in Hochschulen und Berufs- und Musikakademien.

So gilt das Abstandsgebot nicht in

- **Praxisveranstaltungen**, solange eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird sowie
- **Lehrveranstaltungen** von dauerhaft fester Zusammensetzung (schulähnlich organisiert) mit bis zu 30 Studierenden, die nicht weiteren Gruppen mit anderer Zusammensetzung angehören. (bundesweit als „Kohortenprinzip“ bekannt).

In den Verkehrsflächen gilt das Abstandsgebot (1,5 Meter). Dies ergibt sich schon aus den allgemeinen Regelungen der CoKoBeV. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Hierzu gehören auch Vorgaben zur Lüftung.

In **Präsenzveranstaltungen** des Studienbetriebs, insbesondere bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen sind zu jedem Termin die Kontaktdaten zu erfassen. Die Identifikation kann digital mit einer Software mit Selbstangabe oder mit der sog. Studicard erfolgen. Die Hochschule hat jedoch sicherzustellen, dass sie auf Anforderung des Gesundheitsamts die in § 1 Abs. 2b Buchst. d genannten Daten übermitteln kann. § 1 Abs. 2b Buchst. d gilt auch im Übrigen.

Bei der Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen, Arbeitsplätze in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen, gilt die Regelung zur Kontaktdatenerfassung in § 1 Abs. 2b Buchst. d entsprechend. Auch hier kann die notwendige Identifikation auch in digitaler Form erfolgen.

Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse können nur durchgeführt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und die zuständige Behörde sie genehmigt. In entsprechenden Fällen gelten die Vorgaben für Zusammenkünfte und Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2b) entsprechend.

In den **Gebäuden der Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien** ist in Publikumsbereichen (einschließlich Veranstaltungsräumen) Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Übrigen gelten für staatliche Einrichtungen ergänzend die in den Dienstanweisungen des zuständigen Ministeriums getroffenen Regelungen für Mund-Nasen-Bedeckung.

6. Außerschulische Bildungsangebote, Ausbildung

Bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten muss der Unterricht so erfolgen, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden können. Eine Gruppenobergrenze besteht nicht. In geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Regelungen gelten insbesondere für:

- Ausbildung von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst
- Berufsbildungswerk
- Berufsfortbildungswerk
- Berufsbildungseinrichtungen (über-, außer- und betriebliche)
- Bildungsstätten des organisierten Sports Fahrschulen
- Nachhilfeunterricht
- Nichtanerkannte Ersatzschulen
- Privatunterricht
- Referendarausbildung
- Unterricht im Rahmen von Bildungsurlaub
- Volkshochschulen

Der **praktische Fahrunterricht** an Fahrschulen ist gestattet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, da das Abstandsgebot im praktischen Teil des Fahrunterrichts nicht eingehalten werden kann.

7. Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten

Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, müssen eingehalten werden.

Bis zum Ablauf des 30. November 2020 sind insbesondere nachfolgende Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege verboten:

- Barber-Shops
- Brow-Bars
- Kosmetikstudios
- Kosmetische Fußpflege
- Nagelstudios (kosmetisch-ästhetische Mani- und/oder Pediküre)
- Massagepraxen, soweit nicht ärztlich verordnet
- Piercing-Studios
- Spa-Betriebe
- Tattoo-Studios
- Thai-Massage-Studio
- Waxing-Studios
- Wellness-Studios
- Wimpernstudios

Weiterhin erlaubt sind folgende Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege:

- Frisörbetriebe sowie
- medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere
- Ergotherapie
- Heilpraktiker
- Logopädie
- Medizinische Fußpflege (stationär und mobil, wenn ärztlich verordnet)
- Medizinisch verordnete Massagen
- Physiotherapie
- Podologie
- Andere medizinisch notwendige Therapieformen

Untersagte Dienstleistungen, beispielsweise Kosmetikbehandlungen und Bartpflege, dürfen auch nicht von Frisörbetrieben und anderen erlaubten Betrieben erbracht werden. Behandlungsanfragen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie nicht medizinisch notwendig sind, sind durch die betroffenen Dienstleistungsbetriebe abzulehnen.

Für Betriebe, die erlaubte körpernahe Dienstleistungen anbieten, gelten verschärfte Hygieneregeln, da das Übertragungsrisiko durch unvermeidliche Nahkontakte während der Erbringung der Dienstleistung deutlich gesteigert ist.

Hygieneregeln Körpernahe Dienstleistungen

- Für **Personen, die in Betrieben mit zulässigen körpernahen Dienstleistungen tätig sind**, gilt für die gesamte Dauer eines Kundenkontaktes die Pflicht, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen.
- Für **Kundinnen und Kunden** gilt, dass das Betreten nur gestattet ist, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine **Mund-Nasen-Bedeckung** getragen wird.
- Kundinnen und Kunden ist die Abnahme nur gestattet, soweit und solange die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung erfolgen kann.
- Die **Begleitung betreuungsbedürftiger Personen** (beispielsweise Kinder unter 6 Jahren) ist zulässig.
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Kundinnen oder Kunden sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister zu erfassen.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind bei direktem Kundenkontakt für die Dauer eines Monats nach diesem Kontakt geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Kundin oder eines Kunden den zuständigen Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) sollte auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hingewirkt oder vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Weitere Informationen zur Mund-Nasen-Bedeckung sind in der

Anlage zu den Ausführungshinweisen unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-schutz> aufgeführt.

Kontaktadressen

Kontakt: <https://corona.hessen.de>

Bürgertelefon Hessen/Hotline

Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus: **0800-555 4666**

Fragen zu **Gesundheit und Quarantäne** beantworten wir täglich von 9 bis 15 Uhr. Für weitere **Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus** erreichen Sie uns montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr.

Aus dem Ausland wählen Sie bitte:

+49 611 32 111 000

Sie können uns Ihre Fragen auch mailen:

buergertelefon@stk.hessen.de